

**DAS LEBENSRECHT. ABTREIBUNG,
EUTHANASIE, KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG
(AZ ÉLET JOGA. ABORTUSZ, EUTANÁZIA,
MŰVI MEGTERMÉKENYÍTÉS)**

Jobbágyi GÁBOR

Szent István Társulat, Budapest 2004

300 Seiten

ISBN 963 361 589-5

Das in ungarischer Sprache verfasste Buch ist in eine Einführung und zwei Hauptteile unterteilt, von denen der erste wesentlich umfassendere Teil (S. 17 – 260) die Frage der Abtreibung aus internationaler und ungarischer Perspektive analysiert. Innerhalb des ersten Hauptteiles ist das neunte Kapitel Fragen der künstlichen Befruchtung (S. 215 – 225), das abschließende letzte Kapitel der Untersuchung der Rechtsstellung, insbesondere des Personenstatus des Embryos gewidmet. Im zweiten Teil werden einige Aspekte der Euthanasie behandelt.

Im ersten Kapitel werden die medizinischen, theologischen und soziodemographischen Aspekte des Themas dargestellt. Interessant ist die ausführlich belegte Feststellung, dass die Maßnahmen zur Geburtenregelung in der Zeit des Parteistaates ausschließlich bevölkerungspolitisch motiviert waren. Dies gilt für Ungarn genauso wie für die totalitären Regime von HITLER, STALIN und CEAUCESCU. Das zweite Kapitel enthält einen geschichtlichen Überblick zum Lebensschutz, wobei der Autor auf den Kodex Hammurabi, das alte Testament, die griechische Überlieferung, sowie auf das römische und jüdische Recht und die mittelalterlichen Rechte Bezug nimmt (S. 65 – 81). Der Autor betont die Tatsache, dass in der Antike der Begriff des künstlichen Schwangerschaftsabbruches auf Wunsch der Frau unbekannt war. (S. 65). Ab dem vierten Kapitel (S. 118ff.) widmet sich der Autor der Darstellung der ungarischen Rechtslage. In einem ersten historischen Teil

behandelt er rechtstheoretische Aspekte, wobei er in der Rechtsentwicklung vier Epochen unterscheidet. Vom Moment der Staatsgründung Ungarns bis in die Neuzeit stand die ungarische Rechtstheorie und Rechtspraxis dem künstlichen Schwangerschaftsabbruch eindeutig ablehnend gegenüber. Einen Einschnitt in dieser Entwicklung stellten die von Mátyás RÁKOSI geprägten Abtreibungsverordnungen dar. Von diesem Zeitpunkt an wurden mit Bezugnahme auf ein von Mátyás RÁKOSI selbst unterzeichnetes Protokoll die den Schwangerschaftsabbruch betreffenden Rechtsnormen nur mehr in Form von Ministerratsbeschlüssen und ministeriellen Verordnungen erlassen, wobei bei Erlass der Normen keinerlei Kontakt zur Rechtswissenschaft gesucht wurde. Als Reaktion auf diese Tatsache formulierten die ungarischen Juristen zur Zeit der politischen Wende nachdrücklich die Forderung, dass in einem Rechtsstaat Fragen in Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch ausschließlich vom Parlament entschieden werden können. Der Autor führt sodann eine eingehende Analyse der Rechtssetzung der sozialistischen Periode ab 1952 anhand der Parteischriften durch und arbeitet folgende Kennzeichen der Normensetzung heraus. Die Parteiorgane fassten ihre Entschlüsse ausschließlich auf demographischer Grundlage, ohne Bezugnahme auf rechtliche, ethische oder medizinische Befunde. Über die jeweiligen Entscheidungen wurde die Presse jeweils im Wege strenger Weisungen unterrichtet. Kritik jeder Art war unzulässig.

Im sechsten und siebenten Kapitel stellt der Autor die beiden zur Frage des Schwangerschaftsabbruches ergangenen Urteile des seit 1990 funktionierenden ungarischen Verfassungsgerichtshofes, sowie das Embryonenschutzgesetz und dessen im Anschluss an das zweite Urteil des Verfassungsgerichtes vollzogene Novellierung dar. Bei beiden an den Verfassungsgerichtshof erfolgten Eingaben spielte der

Verein *Pacem in utero* eine tragende Rolle. Bei dem Verein handelt es sich um eine der ersten Lebensschutzvereinigungen, die in Ungarn nach der Wende ins Leben gerufen wurden, der Autor ist Gründungsmitglied und Präsident der Vereinigung. Das erste Urteil des Verfassungsgerichtshofes stellt zunächst fest, dass die Tatsache, dass die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Abtreibungsregelungen in Verordnungsform ergangen waren, verfassungswidrig war. Der Autor hebt hervor, dass das Höchstgericht damit gleichzeitig die in Ungarn seit 1952 rund fünf Millionen Abtreibungen für verfassungswidrig erklärt hat (S. 145). Sodann weist der Gerichtshof auf den zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem in der ungarischen Verfassung festgelegten Recht auf Leben und Rechtsfähigkeit scheinbar bestehenden Interessenkonflikt hin. Der Gerichtshof löst diesen Konflikt, indem er sich eindeutig zur Pflicht des Staates bekennt, Leben zu schützen, was im Zusammenhang mit der Abtreibungsfrage die Ablehnung der Fristenlösung bedeutet. Als bahnbrechend bezeichnet der Autor die Tatsache, dass der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Person vom Zeitpunkt der Empfängnis dem geltenden ungarischen Verfassungsrecht nicht widerspricht. Was die Frage der Gewissensfreiheit der Ärzte, sich an einem Schwangerschaftsabbruch zu beteiligen, betrifft, erkennt der Verfassungsgerichtshof, dass die bis zur politischen Wende in Ungarn bestehende Praxis, Ärzte im Falle einer Weigerung mit schweren dienstrechtlichen Nachteilen zu belegen, verfassungswidrig war. Zu dem Urteil ergingen fünf parallele Meinungen, wobei die Meinung des Verfassungsrichters Tamas LÁBÁDY sich am klarsten für einen unbedingten Lebensschutz ausspricht. Der Autor stellt auch die politische und gesellschaftliche Diskussion im Zusammenhang mit dem Erkenntnis dar. Hervorzuheben ist dabei die sog. „Erklärung von Esztergom“, die ein eindeutiges Bekenntnis der ungarischen Ärzte zur Praxis der sozialistischen Zeit enthält. Im Jahre 1992 wurde schließlich das sog. Embryonenschutzgesetz verabschiedet,

das dem Erkenntnis des Verfassungsgerichts jedoch in mehreren Punkten widersprach. Im Anschluss an die Promulgierung des Gesetzes ergingen mehrere Protestschreiben, u. a. von Seiten der ungarischen Bischofskonferenz und acht Lebensschutzorganisationen, sowie von mehreren Privatpersonen. Im Jahre 1998 kam es schließlich zum zweiten Erkenntnis des ungarischen Verfassungsgerichtshofes in Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch. Im Mittelpunkt der zweiten Entscheidung steht die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der vom Embryonengesetz eingeführten, ausschließlich auf subjektiven Kriterien beruhenden, sozialen Indikation der schweren Krisensituation. Der Gerichtshof spricht sich grundsätzlich für die Verfassungsmäßigkeit der sozialen Indikation aus, will dieses jedoch an wesentlich strengere Kriterien gebunden wissen, als sie vom Embryonenschutzgesetz vorgesehen werden. Dabei denkt der Gerichtshof in erster Linie an ein nicht bloß an formelle Kriterien gebundenes verpflichtendes Beratungsgespräch. Der Gerichtshof hält fest, dass die Tatsache, dass die volle Rechtsfähigkeit des Embryos aus der geltenden ungarischen Rechtsordnung nicht abgeleitet werden kann, nicht die völlige Schutzlosigkeit des noch nicht geborenen Lebens bedeuten kann. Dies leitet er insbesondere aus der biologischen Erkenntnis ab, dass die Entwicklung des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zu der Geburt einen einheitlichen Vorgang darstellt. In einer Sondermeinung vertritt wiederum Tamás LÁBÁDY gemeinsam mit Ödön TERSZTÁNSZKY die Ansicht, dass das Recht des Embryos auf Leben gesetzlich nicht unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau begrenzt werden darf. Der Autor hebt die Wichtigkeit der Aussage hervor, dass es Aufgabe des Rechtsstaates sei, die Mittel zur Verhinderung des Schwangerschaftsabbruches einzusetzen. Im Anschluss an die Erkenntnis kam es zu einer Novellierung des Embryonenschutzgesetzes. Der Autor schreibt, dass das Gesetz in seiner novellierten Form den vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Minimalanforderungen sowie der europäischen Rechtspraxis entspricht,

und zeigt auf, dass die Zahl der legal durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche im Anschluss an die Gesetzesnovellierung um 20% gesunken ist. Am Ende des siebten Kapitels geht der Autor noch auf zwei umstrittene Entscheidungen des ungarischen Obersten Gerichtshofes ein, in denen vom Kind als Schaden gesprochen wird. Unter diese Kategorie reiht der Gerichtshof einerseits den Fall, in dem trotz erfolgter genetischer Untersuchung ein krankes Kind geboren wird, ohne dass die Mutter noch während der Schwangerschaft darauf aufmerksam gemacht worden war, zum anderen wird das Kind in all jenen Fällen als Schaden bezeichnet, in denen es trotz durchgeführter Sterilisation zu einer Schwangerschaft gekommen war. Das achte Kapitel (S. 194 – 207) ist der Darstellung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch gewidmet, dem auch von der Presse ungeheure Aufmerksamkeit beigemessen wurde. Der Fall wurde in mehr als 500 Artikeln, bzw. Radio- und Fernsehsendungen erörtert. Bei einer noch nicht vierzehnjährigen Mutter war im Jahre 1998 nach mehreren widersprüchlichen Erklärungen ihrerseits schließlich ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt worden. Im Mittelpunkt des in zwei Instanzen durchgeführten gerichtlichen Verfahrens stand die Frage nach der Rechtsfähigkeit des ungeborenen Kindes, zu dessen Gunsten von einer Lebensschutzvereinigung ein Geldbetrag hinterlegt worden war. Der Schwangerschaftsabbruch war nach Abschluss des Verfahrens erster Instanz noch vor der zweitinstanzlichen Entscheidung durch den damals amtierenden Gesundheitsminister Mihály KÖKÉNY zugelassen worden. Der Autor weist auf die Bedenklichkeit des Eingreifens des Ministers unter rechtsstaatlichen Aspekten hin. Die Frage nach der Rechtsfähigkeit des Embryos war vom Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber zugewiesen worden, der dieser Aufgabe jedoch nicht nachgekommen ist, was nach Meinung des Autors in dem viel diskutierten Fall zu Fehlentscheidungen bei allen mit ihm befassten Behörden geführt hat.

Im neunten Kapitel (S. 215 – 225) gibt der

Autor einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen des Gesundheitsgesetzes aus dem Jahre 1997 zur künstlichen Befruchtung. In Ungarn werden künstliche Befruchtungen seit Ende der 80er-Jahre durchgeführt. Der Gesetzgeber unterscheidet scharf zwischen dem außerhalb des Mutterleibes existierenden Embryo bis zur zwölften Lebenswoche und der im Mutterleib existierenden Leibesfrucht. Dem außerhalb des Mutterleibes existierenden Embryo gewährt der Gesetzgeber praktisch keinen Schutz, das Gesundheitsgesetz wendet auf ihn ausschließlich sachenrechtliche Begriffe an.

Der zweite wesentlich kürzere Teil des Buches behandelt die wichtigsten rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Euthanasie. Die Frage der Euthanasie wird vom ungarischen Gesetzgeber nicht direkt angesprochen. Das Gesundheitsgesetz aus dem Jahre 1997 behandelt die Problematik unter dem Titel des Rechts auf Ablehnung einer Heilbehandlung. In einer diesbezüglichen Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof hervorgehoben, dass die Mitwirkung des Arztes an der Euthanasie vom Selbstbestimmungsrecht des Patienten nicht mehr gedeckt werden kann. Dieser Linie ist schließlich auch der Gesetzgeber gefolgt. Abschließend kann gesagt werden, dass der Autor im vorliegenden Werk deutlich belegt, dass der Schutz des schutzlosen Lebens durch die Rechtsordnung eine Herausforderung an die Kulturen aller Zeiten darstellt.

N. EL-BEHEIRI

TÖDLICHE ENTSCHEIDUNG. ALLOKATION VON LEBEN UND TOD IN ZWANGSLAGEN

Weyma LÜBBE (Hrsg.)
mentis Verlag, Paderborn 2004
242 Seiten
ISBN 3-89785-405-8

Das Buch enthält eine Sammlung verschiedener Texte aus dem philosophischen Gebiet

der sogenannten „Allokationsethik“, die sich als junges philosophisches Teilgebiet etabliert hat und sich mit Fragen der Verteilungsgerechtigkeit im Hinblick auf ökonomische Rationalisierungsansprüche beschäftigt. Das unmittelbare Anliegen der Herausgeberin war es, „die Verengung der Rezeption auf unmittelbar zu den medizinischen Praxisproblemen geschriebene Diskussionsbeiträge ein Stück weit aufzubrechen“ im Sinne einer Gerechtigkeitstheoretischen Grundlagendiskussion. Ein zweites wichtiges Auswahlkriterium war ihr die Grundlagendebatte zwischen konsequentialistischen und deontologischen Ansätzen in der Moralthorie. Die Texte handeln alle von den Normen, die das Verhalten in Situationen regeln, in denen unvermeidlich ist, dass von mehreren Personen mindestens eine sterben wird, wobei man darauf Einfluss nehmen kann, welche Person oder wie viele es sein werden.

LÜBBE lässt zunächst Samuel v. PUFENDORF zu Wort kommen: Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur (lat. Orig. 1673). Es ist ein Text in der klassischen Naturrechtstradition, der das Problem des Zusammenbruchs der gerechten Ordnung im Notstandsfall behandelt.

In „Rettungsboot Erde“ von Onora O’NEILL (1975) wird die weltweite Verflechtung von Erwirtschaftungsprozessen ins Bewusstsein gerückt. „Das besondere an O’NEILLS Text ist der Versuch einer Analyse der Bedingungen, unter denen das globale Fürsichbehalten lebenswichtiger Ressourcen durch die ‚Eigentümer‘ nicht einem Sterbenlassen, sondern einer Tötung der Mitinsassen gleichkommt“ (LÜBBE).

Guido CALABRESI/Phil BOBBITT, „Reine Allokationsverfahren“ (1978) ist ein nicht auf den medizinischen Bereich beschränkter Klassiker der Allokationsethik. Es werden darin vier Allokationsmodelle beschrieben, deren Analyse die Schwierigkeit der Gesamtproblematik gut vermittelt. Der freie Markt, politisch zurechenbare Verfahren, die Lotterie und das gewohnheitsmäßige Vorgehen. Dieser Beitrag

formuliert die Mängel all dieser Modelle und verweist darauf, wo mit deren Modifikation eine Besserung zu erreichen wäre, ohne diese jedoch selbst zu liefern.

Volker H. SCHMIDT, Veralltäglichere der Triage (1996). SCHMIDT zeigt, wie Auswahl- und Zuteilungszwänge, die früher lediglich im Rahmen der Katastrophenmedizin als „ethisch bitterste Begleiterscheinungen ärztlichen Handelns“ aufgetreten waren, unausweichlich in den medizinischen Normalbetrieb Eingang gefunden haben. Er formuliert klar, was viele Politiker nicht zu sagen wagen, dass nämlich „vom Ideal einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung für alle Abschied zu nehmen ist“. Die Entscheidungen über die Verteilung begrenzter Güter fallen in der Praxis oft intuitiv und unreflektiert unter dem Vorwand medizinischer Begründungen, ohne dass diese jedoch das tatsächliche Kriterium darstellen würden. Die Daten medizinischer Kriterien können von den Ärzten erhoben werden. Welche Kriterien jedoch aufgrund welcher Normen für die Verteilung begrenzter Güter angewendet werden sollen, ist kein medizinisches Problem und darf daher auch nicht auf die Mediziner abgeschoben bzw. umgekehrt von diesen an sich gezogen werden. Derzeit weicht man einer solchen Diskussion aufgrund der zu erwartenden Härte und Schwierigkeiten aus und verdrängt die ungelösten Probleme.

Es folgt Weyma LÜBBE „Lebensnotstand – Ende der Normativität“ (2002). Dieser Schlüsselbeitrag behandelt die Regelungstradition des entschuldigenden Notstandes, ausgehend von dem von Kant als „Sinnspruch des Notrechts“ bezeichneten Satz aus dem Decretum Gratiani (um 1140) „necessitas non habet legem“. In diesem Zusammenhang waren immer wieder klassische Themen, wie der Diebstahl bei Hungersnot, oder das „Brett des Carneades“, das im Fall zweier Schiffbrüchiger, die sich daran klammern, nur einen trägt, behandelt worden. Dieser Text behandelt besonders die Abgrenzungsproblematik zum

Normalfall. Der folgende Buchabschnitt „Effizienz und Gleichheit“ bildet laut LÜBBE den gerechtigkeitstheoretischen Kern des Bandes, ausgehend von dem Aufsatz John M. TAUREKS, „Zählt die Anzahl?“ (1977).

Derek PARFIT, „Rechenschwache Ethik“ antwortet in seinem Beitrag auf TAUREKS These, dass es bei der Rettung von Menschenleben in Dilemmasituationen auf die Zahl der Geretteten als solche überhaupt nicht ankommen solle. Auch der folgende Beitrag von Eric RAKOWSKI „Zählt die Anzahl, wenn man Leben rettet?“ gehört zu dieser Kontroverse.

Im letzten Abschnitt des Bandes „Töten und Sterbenlassen“ geht es um die Schranken, die der Effizienzorientierung durch das Tötungsverbot gesetzt sind.

Von Robert SPAEMANN wurde sein Zeitungsartikel „Die schlechte Lehre vom guten Zweck“ aufgenommen, den er aus Anlass der Kontroverse, ob sich die katholische Kirche Deutschlands an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerenberatung weiter beteiligen solle, verfasst hatte. Er verteidigt darin das unbedingte Unterlassungsgebot für bestimmte Handlungen und nimmt diese Position dagegen in Schutz, als „ethischer Fundamentalismus“ denunziert zu werden. Zur Beurteilung einer Handlung ist nicht nur deren Typus, sondern auch die Umstände, die Nebenfolgen, eventuelle Alternativen, sowie Absichten und Motive des Handelnden miteinzubeziehen. „Der gute Zweck heiligt nicht das schlechte Mittel“. Interessant ist auch SPAEMANNs Analyse der gegenwärtigen katholisch-theologischen Ethik, die sich – so zeigt er – von der klassischen Grundlegung zum konsequentialistischen Paradigma gewandelt hat, dessen Mängel und negative Folgen für die Gesellschaft er zeigt.

William STYRON „Sophies Entscheidung“ ist ein Romanausschnitt, der die Abstraktheit ethischer Abhandlungen durchbricht und durch die Konkretheit einer Geschichte in einer real möglichen Lebenssituation die Tragik mancher Entscheidung in beklemmende Nähe rückt.

A.W. Brian SIMPSONs „Kannibalismus und Common Law, Eine viktorianische Seefahrertragödie“ (1984), berichtet vom „leading case“ der Notstandslehren des angelsächsischen Rechts. Analysiert wird die historische Geschichte von vier Schiffbrüchigen in einem Rettungsboot, von denen drei überlebten, nachdem sie den vierten getötet hatten, um überleben zu können.

John HARRIS „Überlebenslotterie“ (1975) entwirft unter der Annahme gerechtfertigten Tötens zur Rettung anderer eine Einrichtung zur praktischen Auswahl der Betroffenen. Er zeigt damit auch die Folgen eines konsequenten Utilitarismus auf, sieht jedoch selbst eine tatsächliche Umsetzung als unrealistisch an. Der letzte Textbeitrag, Eric RAKOWSKI „Leben nehmen und Leben retten“ (1993), wird aufgrund seiner Länge nur in Auswahl der für den Grundansatz wichtigen Passagen wiedergegeben. „Dieser Text meint es mit der Erlaubnis zum gerechten Töten wirklich Ernst – auch wenn der Verfasser genügend Jurist ist, um die Gefahren und Missbrauchsmöglichkeiten eines solchen Instrumentes in Rechnung zu stellen.“

Diese Textsammlung wird ihrer eingangs erwähnten Vorgabe durchaus gerecht.

Angesichts der Notwendigkeit, komplizierte philosophische Überlegungen konzentriert und auch wiederholt aufzunehmen, hätte man sich auch rein grafisch ein Schriftbild gewünscht, das vom Auge leicht und ohne zusätzliches Ermüdungspotential aufgenommen werden kann. Leider ist dies ganz und gar misslungen. Der viel zu enge Schriftsatz hat dem Verlag zwar vermutlich etwas Geld beim Druck erspart, aber um den hohen Preis einer sehr schlechten Lesbarkeit. Die äußerst aktuelle und umfassend aufbereitete Thematik hätte sich eine breitere Rezeption dieses Buches verdient, die vermutlich allein durch das schlechte Layout in einem höheren Ausmaß beeinträchtigt ist, als dies Verlag und Herausgeber wahrhaben wollen.

R. KLÖTZL

THE VEGETATIVE STATE

Bryan JENNETT

University Press, Cambridge 2002

228 Seiten

ISBN 0-521-44158-7

Der Autor, Professor für Neurochirurgie in Glasgow, weiß genau, worüber er schreibt. Gehört er doch zu den maßgeblichen Opinion Leaders auf einem menschlich-ethisch-medizinisch-rechtlichen Gebiet, nämlich dem „Persistent Vegetative State“ (PVS), bei uns am ehesten mit den Termini „Wachkoma“ oder „apallisches Syndrom“ umschrieben.

Auf ihn geht die Prägung „PVS“ (1972) zurück, die einer Unzahl von anderen, deskriptiven Termini eine gemeinsame Basis geben konnte. Es handelt sich dabei um eine Ausschaltung aller höheren Gehirnfunktionen, wobei Kreislauf, Verdauung und Nierenfunktion offensichtlich intakt sind (vegetative Funktionen). Der Zustand müsse nicht ständig gleich sein, Fluktuationen sind möglich (siehe „Minimally Conscious State“), deren Signifikanz für die Prognose aber unklar ist. Für diese scheint die Art des Zustandekommens des Gehirnschadens mehr Rolle zu spielen (Trauma günstiger als Insult).

B. JENNETT stellt sich im „Medical Management“ des PVS sehr bald der Frage, welche Rolle dabei die Artificial-Nutrition-Hydration (ANH) bzw. deren Reduktion spielt, wenn ein PVS als irreversibel erkannt ist und länger als ein Jahr dauert. Hier schöpft der Autor aus jahrzehntelanger persönlicher Erfahrung, aus einer ausgedehnten Literaturübersicht und letztlich aus den Resultaten von ausjudizierten Fällen in den USA und Großbritannien.

Dabei kommt er zu dem Schluss, dass die Reduktion der ANH oder der Verzicht darauf keineswegs zu Schreckensszenarien wie „Verhungern und Verdursten“ zu führen pflegt. Wer mit bewusstseinsgestörten, chronisch kranken Menschen zu tun hat, der weiß, dass Hunger und Durst sehr frühzeitig erlöschen. Viel mehr mutet es als Nötigung an, wenn

mehrmals täglich vom Pflegepersonal versucht werden muss, eine minimale Nahrungs- oder Trinkmenge zu erreichen.

Hier haben sich die vier moralischen Prinzipien bewährt, nach denen die Diskussion des ärztlichen Handelns generell ausgerichtet werden kann: Autonomie, Wohl-zu-tun (Beneficence), Nicht-zu-schaden und Gerechtigkeit. Wenngleich Ethiker manchmal über die Reihenfolge uneinig sind, so hält es der Autor mit der Dominanz der Autonomie. Speziell auf die ANH in PVS gemünzt kann mit einiger Vorsicht die künstliche Zufuhr von Nährstoffen eher als Zwangsernährung aufgefasst werden – was viel weniger nach einem freundlichen, humanverpflichtenden Akt klingt.

B. JENNETT schlägt den Bogen zu jenen Fällen, die in der USA, UK, Australien nebst vielen europäischen Staaten die Gerichte beschäftigt haben, und kommt zu dem Schluss, dass in aller Regel – wenn auch oft nach langwierigen Anhörungen – die Entscheidung zum Abbruch der ANH den Ärzten und Angehörigen überlassen wurde. Eingehend werden die Möglichkeiten der Ergründung des mutmaßlichen Willens des Patienten aufgezeigt, und welche Rolle dabei die Ärzte, Familie, Richter und Sachwalter spielen.

Es geht aus JENNETTS Schrift klar hervor, dass allgemeine Direktiven für ANH-Abbruch bei PVS zu schaffen seien, die jedoch nicht in ein Gesetz gepresst werden können, weil dann die Entscheidungen für den Einzelfall erschwert würden. Auch hier klingt immer wieder an, dass zwischen den Gerichten nicht einmal eine einheitliche Auffassung darüber bestehe, ob ANH nun eine (ärztliche) Therapie sei oder aber der (pflegerischen) Grundversorgung zugerechnet werden solle.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dieses an sich in und für Großbritannien konzipierte Buch durch die Weitsicht und Überzeugungskraft des Autors zu einer auch für mitteleuropäische Leser hochwillkommenen Publikation werden wird. Hier verquicken sich jahrzehntelange Erfahrungen eines wachen

Geistes mit Fachkenntnis und Menschlichkeit, jenen Eigenschaften, die für die Behandlung dieser schwierigen Materie gerade heute erforderlich sind.

Ein Muss für Ärzte mit einschlägigen (ähnlichen und sehr alten) PVS-Patienten, für Intensivmediziner wie für Hospiz- und Asylärzte, für Pflegedienste und Studenten der Medizin bzw. verwandter Berufe.

F. KUMMER

BIOTECHNOLOGIE UND RECHT

Christian KOPETZKI, Heinz MAYER (Hrsg.)

Manz Verlag, Wien 2002

249 Seiten

ISBN 3-214-10585-x

Die Entwicklung und der Einsatz der modernen Biotechnologie, insbesondere gentechnischer Methoden, in der Medizin, wirft eine weit gespannte Palette von neuen Fragen auf. Eine nahezu unüberschaubare Anzahl von Sachbereichen ist in ethischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen. Im vorliegenden Buch sind Beiträge verschiedener Autoren aus Politik und Lehre zu ausgewählten medizinrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Aspekten der Biotechnologie gesammelt, die im Rahmen eines von den Herausgebern veranstalteten Seminars im Jänner 2001 entstanden sind.

Am Beginn reißt Ulrich H. J. KÖRTNER zur Einführung einige ethische Fragen der Biotechnologie an und erklärt etwa, was unter „Bioethik“ verstanden wird. Demnach befaße sich diese mit der Aufgabe des Menschen, mit jeglichem Leben verantwortlich umzugehen. Auf welcher moralischen Grundlage dies geschehen soll, sei freilich sehr umstritten. In der Auseinandersetzung um die Einführung neuer medizinischer Techniken, ihre rechtliche Regelung und Kontrolle u. ä., stünden immer auch anthropologische Einstellungen, moralische Werte und letztlich auch religiöse Grundüberzeugungen

zur Diskussion. Nach einem kurzen Überblick über unterschiedliche diesbezügliche Standpunkte sucht er nach einer neuen Begründung für den Begriff der Menschenrechte, abseits von der theologischen Bezugnahme auf die Geschöpflichkeit und Gottebenbildlichkeit, die für ihn in der Geheimnishaftigkeit der Würde des Menschen besteht.

Hinsichtlich des Personenbegriffes meint er, dass in der Argumentation der Potentialitätsbegriff besser vermieden und stattdessen von der „Transzendentalität des Personseins“ gesprochen werden solle. Er zitiert dabei B. IRRGANG, demzufolge das ethisch relevante Kriterium für den Schutz des werdenden menschlichen Lebens „nicht die Person, sondern die Entwicklung einer leib-seelischen Einheit eines Menschen, der sich zur Person entwickeln kann“, ist. Die Entwicklung eines Individuums zur Person sei nur möglich, wenn dieses bereits zuvorkommend als solches angesehen und behandelt wird. Potentialität ist so gesehen nicht biologisch oder naturrechtlich zu behaupten, sondern als Maxime des sozialen Verhaltens im Verhältnis zum heranwachsenden Kind bzw. zum in vitro gezeugten Embryo. Er sieht in den ersten Zellstadien nur eine Bedingung menschlicher Personalität, die darin aber erst potentiell angelegt sei und übersieht dabei allerdings, dass der Embryo nicht zu Kommunikation und Moralität fähig sein muss, um als Person gesehen werden zu können, und vielmehr bereits die Tatsache, dass schon nach der Befruchtung eine leib-seelische Einheit und somit ein reicheres Sein vorhanden ist, das die Würde der Person konstituiert. Schließlich ist es die Geistigkeit, durch die die Person eine größere Ähnlichkeit mit dem göttlichen Sein besitzt. Der Autor unterlässt eine nähere Ausführung, wann seiner Meinung nach diese nur „potentielle“ Personalität vollständig ausgeprägt sei. Der Begriff „Potentialität“ wird im nicht-metaphysischen Sinn gebraucht und wirkt dadurch verschwommen. In der ursprünglichen Bedeutung kann Potenz nur im Zusammenhang mit einem Seienden stehen, ein Mensch

hat beispielsweise die Potenz zu denken, zu sprechen, während er niemals wie ein Vogel fliegen wird können, weil der menschlichen Natur diese Potentialität nicht innewohnt.

KÖRTNER betont einerseits die strikte Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens vom Beginn der Zeugung an, plädiert aber andererseits im Gegensatz dazu für eine differenzierte Diskussion hinsichtlich der Verwendung embryonaler Stammzellen. Er hält es für ethisch vertretbar, in bestimmten Fällen eine Güterabwägung vorzunehmen, und die Verwerfung des Embryos gegen die Gewinnung von Stammzellen abzuwägen. Vom Standpunkt einer theologischen Betrachtungsweise aus gesehen ist der Mensch aber eine Einheit von Seele und Leib, die von Anfang an besteht und damit verbietet sich alles, was gegen seine Selbstzwecklichkeit ist.

Christian KOPETZKI beleuchtet im darauf folgenden Beitrag grundlegende Aspekte des therapeutischen Klonens vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus und stellt fest, dass das vorgeburtliche Leben in der Frühphase der Entwicklung durch die Grundrechte nicht geschützt ist, die – im Gegenteil – eher „forschungs- und therapiefreundlich“ gestaltet sind. Weder das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), noch das Prinzip der Menschenwürde, der Gleichheitsgrundsatz oder eine internationale Norm statuieren demnach ein Verbot des therapeutischen Klonens in Österreich. Dass es sich dabei um eine rechtspositivistische Darlegung handelt, bleibt klar. Eine ethische Legitimation ist noch längst nicht gegeben.

Alexander MIKLOS stellt ausführliche rechtliche Überlegungen zum Klonen menschlicher Zellen im Lichte der österreichischen Gesetzeslage an und kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Rechtslage ausreichenden Schutz vor

der Anwendung des reproduktiven Klonens auf den Menschen bietet, was aus dem Verbot jeglicher Embryonenforschung des § 9 Abs 1 FMedG abzuleiten sei. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung des Verfahrens beziehe diese Norm aber nicht auf das therapeutische Klonen embryonaler Stammzellen. Der Begründung dieser von der hM abweichenden Argumentation fehlt jedoch jedes Fundament.

Es folgen Darlegungen zum Stand der österreichischen Gesetzeslage, und zwar zum Gentechnikgesetz hinsichtlich Gentherapie und Genanalysen, zum Datenschutzgesetz, sowie zum Fortpflanzungsmedizingesetz. Weiters findet sich ein Überblick über das Arzneimittelrecht unter dem Blickwinkel der Biotechnologie, sowie Ausführungen zu Fragen des Eigentums, der Übertragung und Verwertung menschlicher Körpersubstanzen, die infolge operativer Eingriffe u. ä. vom Körper abgetrennt werden.

Nach einigen Klarstellungen hinsichtlich der Patentierbarkeit gentechnischer Materials in Bezugnahme auf die vieldiskutierte Biotechnologie-Richtlinie 1998 schließt der Band mit einem Beitrag über nationale medizinrechtliche Werbe- und Gewinnverbote in ihrem Verhältnis zu den Binnenmarktfreiheiten des Gemeinschaftsrechtes.

Wie es einem Seminar eigen ist, entstehen einzelne, sehr spezifische Beiträge, die sich teilweise überschneiden bzw. insgesamt nicht alle Aspekte des gestellten Themas umfassend abdecken. Der Band ist dennoch interessant, um einen Einblick in den Grenzbereich von Biotechnologie und Recht zu bekommen, wengleich auch der Vorwurf der Einseitigkeit bestehen bleibt.

M. SCHÖRGHUBER